

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/018/2014	AZ:	24.03.2014
Status voraussichtlich: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Abweichung vom Landschaftsplan der Gemeinde Aumühle für den Bereich des ehemaligen Dampfsägewerkes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2014	Umweltausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung
10.04.2014	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Durch eine Bauvoranfrage für das Grundstück des ehemaligen Dampfsägewerks in Friedrichsruh wurde die Gemeinde Aumühle vom Kreis darauf aufmerksam gemacht, dass das Bauvorhaben nicht im Einklang mit den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes für dieses Grundstück ist.

Auf dem Grundstück ist zur regenerativen Energiegewinnung der Bau einer Holz-Kraftanlage (BHKW) geplant, hierfür wird Holz aus dem Sachsenwald verwendet. Mittels eines Nahwärmenetzes sollen große Teile von Friedrichsruh mit Wärme versorgt werden. Nicht benötigte Energie wird als Überschuss in das öffentliche Netz eingespeist (nähere Angaben zum Bauvorhaben sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich).

Bis dato ist die Gemeinde Aumühle davon ausgegangen, dass der Landschaftsplan von 1985, ergänzt 1988, nicht rechtskräftig geworden ist, weil damals kein abschließender Beschluss seitens der Gemeindevertretung gefasst wurde. Dieser Ansicht folgt der Kreis nicht und verweist auf das Schreiben vom Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 21. August 1990 (Anlage 1). Für den unmittelbaren Bereich des Dampfsägewerkes wurden u. a. folgende Entwicklungsziele festgelegt (Anlage 2):

„Bei Aufgabe des Sägewerkes Rückbau/Renaturierung der Fläche, dabei Erhaltung des Kopfsteinpflasters (z. T. überteert) und des Wanderweges“
Grund für dieses Entwicklungsziel war die unmittelbare Nähe des Sägewerksgeländes zur Schwarzen Au und eine geplante Ausweisung der Schwarzen Au als Naturschutzgebiet. Laut dem Landschaftsplan wurden damals Holzspäne und Holzschutzmittel ungesichert und ungeordnet auf dem Betriebsgelände gelagert. Eine zusätzliche Belastung der Schwarzen Au durch verunreinigtes Sickerwasser wurde nicht ausgeschlossen.
Zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftsplanes war der Zustand der Schwarzen Au sehr kritisch und der Bach wurde in die Güteklasse III „Stark verschmutzt“ eingestuft. „Die Ursache dafür sind im Wesentlichen die derzeit nicht funktionstüchtige Kläranlage in Schwarzenbek, die Molkerei Möhnsen (u.a. schäumende Reinigungsmittel) und Gewerbebetriebe in Schwarzenbek. Hinzu kommt, wie bei der Bille, zeitweiliges Einleiten von Silage und Gülle sowie die ständige Einleitung von Siedlungsabwässern aus dem Bereich Friedrichsruh.“

Durch die heutige Unterbindung der Einleitung von ungeklärten Abwässern in die Schwarze Au hat sich die Wasserqualität deutlich verbessert.

Spätere Untersuchungen des Kreises haben ergeben, dass der Altlastenverdacht sich auf dem Sägewerksgelände nicht bestätigt hat.

Die oben angeführten Punkte für die Festsetzung der damaligen Entwicklungsziele sind nicht mehr gegeben sind. Auch die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist nicht erfolgt.

Heute ist der Bereich nördlich der Schwarzen Au als Natura 2000 Gebiet sowie als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen, das Sägewerksgelände selber aber nicht. Aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan, Bestandteil der Bauantragsunterlagen, wird ersichtlich, dass die beiden Schutzgebiete durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Da der Landschaftsplan inzwischen rund 25 Jahre alt ist, wäre für die Zukunft eine Fortschreibung des Landschaftsplanes sehr ratsam. In vielen Bereichen sind die damaligen Aussagen veraltet, wie z. B. die Biotoptypen. Die Breite von einigen Straßen sowie der öffentliche Parkraum wurden als überdimensioniert angesehen. Weiterhin sind auch zahlreiche Aussagen zur der örtlichen Bebauung nicht mehr aktuell und Aussagen zum Klimaschutz sind natürlich nicht vorhanden. Da der Plan aber rechtskräftig ist, muss er zukünftig bei weiteren Planungen berücksichtigt werden, wie z. B. beim Ausbau der Fußwege. Eine Beratung über die zukünftige Fortschreibung des Landschaftsplanes ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung:/Bemerkung:

planmäßig:	Ja/Nein	überplanmäßig:	Ja/Nein	außerplanmäßig:	Ja/Nein
			€		€
Mehreinnahmen:	Ja/Nein	Minderausgaben:			Ja/Nein
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:			

Beschluss:

Umweltausschuss:

Die inzwischen überholten Entwicklungsziele für den Bereich des Dampfsägewerkes, rechtfertigen eine Abweichung vom Landschaftsplan. Da die Wasserqualität der Schwarzen Au inzwischen nicht mehr durch Abwässer im Bereich von Friedrichsruh verunreinigt wird, ist die Renaturierung der Fläche nicht zwingend erforderlich. Die Nutzung der Fläche als Standort für eine Holzkraftanlage führt zu keiner Beeinträchtigung der Schwarzen Au und des angrenzenden Natura 2000 Gebiet sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes. Der Umweltausschuss stimmt einer Abweichung vom Landschaftsplan zu.

Der Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung eine Aufhebung der Entwicklungsziele für das Gelände des ehemaligen Dampfsägewerkes zu beschließen.

Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des veralteten Landschaftsplanes die Aufhebung der Entwicklungsziele für das Gelände des ehemaligen Dampfsägewerkes im Landschaftsplan Aumühle.

Die Renaturierung der Fläche ist nicht mehr zwingend erforderlich, da die Wasserqualität der Schwarzen Au inzwischen nicht mehr durch Abwässer im Bereich von Friedrichsruh verunreinigt wird. Die Nutzung der Fläche als Standort für eine Holzkraftanlage führt zu keiner Beeinträchtigung der Schwarzen Au und des angrenzenden Natura 2000 Gebiet sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau/Herr _____ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Anlage 1 – Genehmigungsschreiben Landschaftsplan von 1990

Anlage 2 – Entwicklungsziele des Landschaftsplanes für Friedrichsruh